

BGer 9C_267/2020 vom 17. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_267_2020

FR: TF 9C_267/2020 du 17 décembre 2020

IT: TF 9C_267/2020 del 17 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat festgestellt, die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt habe, sei nicht (überwiegend wahrscheinlich) während der Dauer der Versicherungsdeckungen durch die Beklagten eingetreten, weshalb diese nicht leistungspflichtig seien.

Der Beschwerdeführer beklagt insbesondere eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsermittlung respektive willkürliche Beweiswürdigung und eine Verletzung der Abklärungspflicht, indem das kantonale Gericht die Akten der Invalidenversicherung nicht beigezogen habe.

E. 3

Auf die im vorinstanzlichen Entscheid dargelegten rechtlichen Grundlagen wird verwiesen.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat seine Feststellung betreffend den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Wesentlichen auf das Strafurteil des Kantonsgerichts vom 22. Oktober 2018 und in medizinischer Hinsicht auf die beiden Gutachten von Dr. med. B._____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und Rheumatologie, vom 27. Januar 2005 sowie des Spitals C._____, vom 3. Dezember 2007 gestützt. Sodann hat es auf die von der Lebensversicherungsgesellschaft D._____ bezogenen Leistungen verwiesen.

E. 4.2

Die Würdigung, wonach die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt habe, aufgrund der Aktenlage nicht respektive nicht überwiegend wahrscheinlich während der Versicherungsdeckungen durch die Beklagten eingetreten sei (vorinstanzliche Erwägungen 4.4 und 4.5.1 S. 11 ff.), ist in mehrfacher Hinsicht aktenwidrig respektive in Verletzung von

Bundesrecht ergangen.

E. 4.2.1

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass das IV-Verfahren im Zeitpunkt der Erstattung des kantonalen Entscheids am 26. Februar 2020 noch hängig war (vorinstanzliche Erwägung 4.3 S. 10 f.). Es war somit nicht klar, ob überhaupt eine Invalidität vorlag und - falls ja - in welchem Gesundheitsschaden diese allfällige Invalidität begründet war. Als Folge davon war auch nicht klar, hinsichtlich welches Gesundheitsschadens der Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu beurteilen war. Mit ihrem aktenwidrigen Hinweis auf die "Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat", hat die Vorinstanz diesen Umstand in willkürlicher Weise übergangen.

E. 4.2.2

In medizinischer Hinsicht hat das kantonale Gericht seine Feststellung betreffend den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit damit begründet, dass in den beiden Gutachten von Dr. med. B._____ vom 27. Januar 2005 und des Spitals C._____ vom 3. Dezember 2007 von seit (anfangs) 2001 bestehenden Beschwerden/Schmerzen die Rede sei (vorinstanzliche Erwägung 4.4 f. S. 11 ff.). Beschwerden/ Schmerzen alleine lassen jedoch noch nicht auf den Eintritt einer relevanten Arbeitsunfähigkeit schliessen. Die Feststellung beruht somit auf einer Verletzung von Bundesrecht, indem der Begriff der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) falsch angewendet worden ist. Der vorinstanzliche Entscheid lässt eine Beurteilung in Kenntnis der umfassenden medizinischen Aktenlage vermissen. Es liegt eine Verletzung der Untersuchungspflicht vor.

E. 4.2.3

Dem Strafurteil des Kantonsgerichts vom 22. Oktober 2018 - insbesondere den von der Vorinstanz zitierten Stellen - kann nicht entnommen werden, wann eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten sein soll. Es ging vielmehr im Wesentlichen um die Erkrankung (Zervikalsyndrom) als versichertes Risiko, das bereits vor der Versicherungsdeckung unter anderem durch die Beklagte 1 vorhanden gewesen sein soll. Damit ist jedoch noch nichts über den Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit gesagt. Im Übrigen ist auch hier relevant, dass im Zeitpunkt der Erstattung des angefochtenen Entscheids mangels festgestellter Invalidität nicht feststand, ob überhaupt ein Gesundheitsschaden und wenn ja, welcher hinsichtlich des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit relevant war. Damit hätte die Vorinstanz auch aus dem Umstand, dass im Strafurteil eine Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit dem Zervikalsyndrom festgehalten worden wäre, nichts ableiten können. Schliesslich hätte sich selbst bei Annahme des Zervikalsyndroms als relevantem Gesundheitsschaden und dem Eintritt der diesbezüglichen Arbeitsunfähigkeit vor der Versicherungsdeckung bei der Beklagten 1 mit Blick auf die Gründung der X._____ AG im April 2003 die Frage nach einem allfälligen Unterbruch des zeitlichen Zusammenhangs (vgl. vorinstanzliche Erwägung 2.4.3 S. 8 f.) gestellt. Dies wäre unter Berücksichtigung sämtlicher Unterlagen - insbesondere der umfassenden medizinischen Aktenlage - zu prüfen gewesen, was die Vorinstanz auch hier in Verletzung ihrer Untersuchungspflicht unterlassen hat.

E. 4.2.4

Aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführer ab Juli 2001 Leistungen der Lebensversicherungsgesellschaft D._____ bezogen hatte (vorinstanzliche Erwägung 4.5.1 S. 13), kann schliesslich ebenfalls nichts abgeleitet werden. So ist nicht ersichtlich, für welchen Gesundheitsschaden die Leistungen erbracht wurden. Weiter ist auch hier zu

beachten, dass mangels festgestellter Invalidität nicht feststand, welcher Gesundheitsschaden betreffend des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit massgebend war.

E. 4.3

Mit Blick auf das Dargelegte ist die Sache an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Dieses hat die Akten der Invalidenversicherung beizuziehen und nach allfälligen weiteren Abklärungen neu über den Leistungsanspruch zu entscheiden.

Ein Abwarten des Entscheids der Invalidenversicherung erscheint sinnvoll, dies unabhängig von der Frage der Bindungswirkung. Denn der Entscheid wird betreffend die auch für das vorliegende Verfahren relevanten Fragen einer allfälligen Invalidität und des sie verursachenden Gesundheitsschadens Klärung bringen.

Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin 2 kann sie aus dem Umstand, dass die Frage nach einer allfälligen Invalidität bisher nicht geklärt werden konnte, nichts zu ihren Gunsten ableiten. So ist es durchaus möglich, dass eine erst viel später festgestellte Invalidität auf einen Gesundheitsschaden zurückzuführen ist, der in den vorliegend massgebenden Jahren der Versicherungsdeckung durch die Beschwerdegegnerin 2 zu einer relevanten Arbeitsunfähigkeit geführt hat.

E. 5

Hinsichtlich der Prozesskosten gilt die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid praxismässig als volles Obsiegen (statt vieler: BGE 137 V 210 E. 7.1 S. 271; Urteil 9C_559/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 7). Die Beschwerdegegnerinnen haben daher die Gerichtskosten zu tragen und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten (vgl. Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.